



# Untersuchung im Notdienst abgelehnt: 3000 Euro Buße

*Berufsrechtliches Verfahren in NRW wegen Verstoßes gegen Berufspflichten*

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hatte als Berufungsinstanz in einer Entscheidung vom 24. Januar 2007 (AZ: 13 A 25347/08.T) gegen eine Zahnärztin wegen Verletzung ihrer Berufspflichten im Notdienst eine Entscheidung des Berufsgerichts für Heilberufe bestätigt. Der Zahnärztin war vorgeworfen worden, pflichtwidrig eine Untersuchung eines Patienten unterlassen zu haben. Das Berufsgericht ahndete diese Pflichtverletzung mit einer Geldbuße in Höhe von 3000 Euro.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Im Rahmen des Notdienstes meldete sich der Vater eines zehnjährigen Jungen gegen Mitternacht telefonisch bei der Zahnärztin. Er gab an, sein Kind leide seit zwei Stunden unter Zahnschmerzen. Bereits durchgeführte Maßnahmen wie Kühlen, Munddusche, die Anwendung von Corti-Dynexan-Gel sowie die Einnahme von Paracetamol seien erfolglos gewesen. Die Zahnärztin sah jedoch für eine persönliche Untersuchung keine Veranlassung und empfahl eine Untersuchung am kommenden Morgen. Rund eine Stunde später rief die Mutter des Jungen erneut bei der Zahnärztin an, weil sich die Zahnschmerzen nicht besserten. Die Zahnärztin lehnte jedoch trotz des wiederholten Anrufs nach wie vor eine persönliche Untersuchung ab. Sie sei von einer unkomplizier-

ten Zahnerkrankung ausgegangen, und außerdem hätte sie fernmündlich zu einer symptomatischen und physikalischen Therapie (Schmerzmedikament, Spülen, Kühlen) geraten.

## **Untersuchung ist notwendig**

Von besonderem Interesse ist, dass das OVG NRW in seiner Begründung auf die „Wissenschaftliche Stellungnahme“ der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde – DGZMK – (Stand 11/94) zu der Frage Bezug nimmt, welche therapeutischen Maßnahmen im zahnärztlichen Notdienst indiziert sind. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Grundlage dieser Stellungnahme in der entschiedenen Fallkonstellation zwar keine absolute Indikation vorlag, die eine unmittelbare zahnärztliche Behandlung erforderlich macht, sondern eine sogenannte relative Indikation. Hierzu zählen alle vom Zahnsystem ausgehenden Erkrankungen mit dem Symptom „Zahnschmerzen“, die keine Notfälle im Sinne eines lebensbedrohlichen Zustands darstellen.

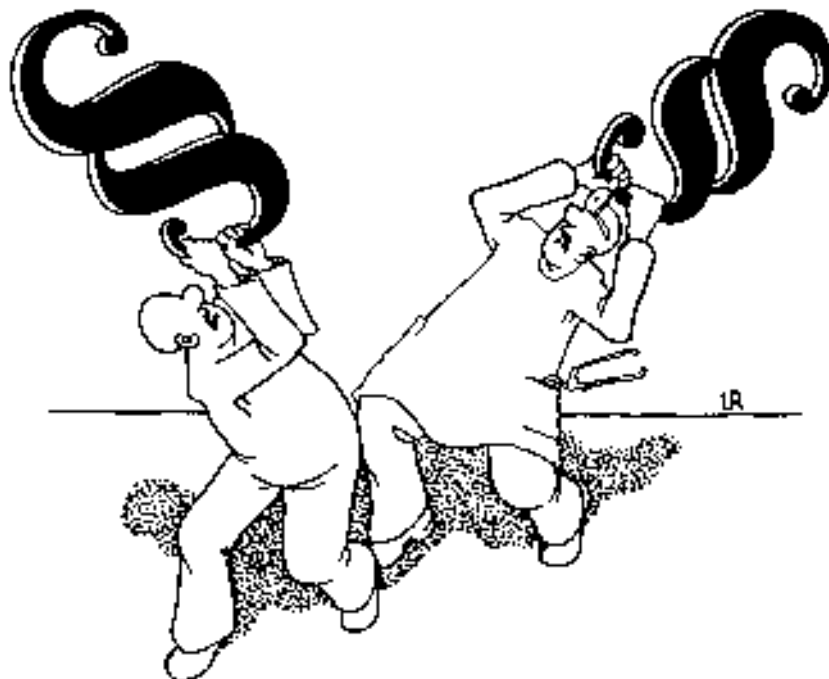




Foto: proDente e.V.

Zahnärzte, die ihren Beruf in eigener Praxis ausüben, sind verpflichtet, am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

Zwar sieht diese Stellungnahme in Fällen einer relativen Indikation vor, dass die Behandlung im zahnärztlichen Notdienst nur in Maßnahmen der Schmerzausschaltung bestehen sollte. Andererseits heißt es in dieser Stellungnahme aber auch, dass die Sorgfaltspflicht eines Zahnarztes regelmäßig eine Untersuchung eines Patienten, der sich nachts oder am Wochenende hilfesuchend an ihn wende, erforderlich mache und nur in Ausnahmefällen an die Stelle der Untersuchung und Behandlung eine persönliche telefonische Beratung mit entsprechenden therapeutischen Anweisungen treten könne. Von einem solchen Ausnahmefall konnte die betroffene Zahnärztin hier nicht ausgehen, weil die von ihr telefonisch gegebenen Anweisungen zu einer symptomatischen und physikalischen Therapie wie Schmerzmittelgabe, Kühlen und Spülen verbunden mit einer Beruhigung des Kindes nach den Bekundungen des anrufenden Vaters zuvor bereits erfolglos durchgeführt worden waren.

### **Berufsrecht verpflichtet**

Das Urteil mag überraschen, da meist nur bekannt ist, dass Verstöße gegen die Teilnahme am Notfalldienst disziplinarrechtli-

che Folgen bei der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung haben können. Weit hin bekannt ist, dass jeder Vertragszahnarzt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Notdienstordnung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst grundsätzlich ohne Begrenzung auf ein bestimmtes Lebensalter verpflichtet ist. Die Verpflichtung zum zahnärztlichen Notdienst ist demgemäß eine unabdingbare Verpflichtung des Zahnarztes für die Dauer seiner Kassenzulassung beziehungsweise Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Versorgung.

Vielen ist jedoch unbekannt, dass nicht nur die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung zwingend die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notfalldienst nach sich zieht, sondern ebenfalls eine entsprechende berufsrechtliche Verpflichtung besteht. So bestimmt Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 1 des Bayerischen Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) hierzu, dass Zahnärzte, die ihren Beruf in eigener Praxis ausüben, verpflichtet sind, am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Hiermit korreliert § 14 der seit 1. April 2006 gültigen Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte. Zuständig für die Überwachung dieser berufsrechtlichen Vorschriften sind nach Art. 37-39 und 46 Abs. 2 HKaG die jeweiligen Zahnärztlichen Bezirksverbände.

### **Einheitliche Regelung in Bayern**

Um den bayerischen Zahnärzten zu ersparen, sowohl einen von der KZVB als auch einen vom jeweiligen Zahnärztlichen Bezirksverband eingeteilten Notdienst ausüben zu müssen, hat die BLZK die KZVB vor etwa 35 Jahren mit der Durchführung des Notfalldienstes betraut.

Dirk Lörner  
Assessor  
Rechtsabteilung der KZVB

Das Urteil kann im Internet unter [www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php](http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php) abgerufen werden.